



# Polizeiverordnung

der Stadt Ettlingen gegen umweltschädliches Verhalten,  
zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen  
und über das Anbringen von Hausnummern in der  
Fassung vom 6. September 2006

(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>Abschnitt 1</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	3
<b>Abschnitt 2</b> .....	<b>3</b>
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten, u. ä. ....	3
§ 3 Lärm aus Gaststätten .....	4
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen .....	4
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten .....	4
§ 6 Lärm durch Tiere .....	4
<b>Abschnitt 3</b> .....	<b>4</b>
§ 7 Arbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen.....	4
§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen .....	5
§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien .....	5
§ 10 Gefahren durch Tiere .....	5
§ 11 Verunreinigung durch Hunde.....	5
§ 12 Taubenfütterungsverbot .....	5
§ 13 Bienenhaltung .....	5
§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä. ....	5
§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen.....	6
§ 16 Belästigung der Allgemeinheit .....	6
<b>Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen</b> .....	<b>7</b>



§ 17	Ordnungsvorschriften .....	7
<b>Abschnitt 4 Bekämpfung von Ratten.....</b>		<b>7</b>
§ 18	Anzeige- und Bekämpfungspflicht .....	7
§ 19	Bekämpfungsmittel.....	8
§ 20	Beseitigung von Abfallstoffen .....	8
§ 21	Schutzvorkehrungen .....	8
§ 22	Sonstige Vorkehrungen.....	8
§ 23	Duldungspflichten.....	8
§ 24	Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen .....	8
§ 25	Ausnahmen .....	9
<b>Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern.....</b>		<b>9</b>
§ 26	Hausnummern.....	9
<b>Abschnitt 6 Schlussbestimmungen.....</b>		<b>9</b>
§ 27	Zulassen von Ausnahmen .....	9
§ 28	Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 29	Inkrafttreten .....	11

## Präambel

Polizeiverordnung der Stadt Ettlingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs.1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 12.07.2006 verordnet:

## Abschnitt 1

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze.

## Abschnitt 2

### § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten, u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder sogar gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) bei amtlichen Durchsagen.

### **§ 3 Lärm aus Gaststätten**

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen aller Art innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Schutzvorschriften ist der Betriebsinhaber sowie der Veranstalter verantwortlich.

### **§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden. Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Sportgeräte dürfen nur von Kindern der in den Benutzungsordnungen der Spielplätze angegebenen Altersgruppen benutzt werden.

### **§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht durchgeführt werden. Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen Werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen und im öffentlichen Straßengrün gelten nicht als Gartenarbeiten.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BimSchVO), bleiben unberührt.

### **§ 6 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **Abschnitt 3**

### **§ 7 Arbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen**

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen ist untersagt.
- (2) Ölwechsel, lärmintensive oder umweltgefährdende Wartungs- oder Reparaturarbeiten sind untersagt.

## § 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## § 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Lebensmittel zum Verzehr im Freien verabreicht, sind für Abfälle geeignete Behälter aufzustellen.

## § 10 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) In bebauten Bereichen sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen. Auf Sport- und Spielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, ausgenommen sind Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden.
- (5) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleibt unberührt.

## § 11 Verunreinigung durch Hunde

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung unberührt.

## § 12 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## § 13 Bienenhaltung

Bienenbestände dürfen an Feld- und Waldwegen nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## § 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn dadurch Dritte in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) An öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (4) Für Plakatierungen, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden, gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung

## § 16 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen in den Grünanlagen außerhalb von konzessionierten Flächen, wobei alkoholische Getränke konsumiert werden, wenn das Verhalten einzelner Personen oder einer Gruppe aufgrund der Wirkung des Alkohols geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne Personen erheblich zu belästigen,
  5. der Konsum von Betäubungsmitteln
  6. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sowie das Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

#### **§ 17 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es ferner untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrern zu überklettern;
  3. Außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen.
  5. Pflanzen, Sträucher, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
  6. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen. Auf Sport- und Spielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, ausgenommen sind Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden.
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, bekleben, bemalen, besprühen, beschmutzen, verbiegen oder zu entfernen.
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren
  10. Parkwege zu befahren und Kraftfahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Fahrräder, Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

## **Abschnitt 4**

### **Bekämpfung von Ratten**

#### **§ 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
1. Bebauten Grundstücken
  2. Unbebauten sowie landschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an der Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

## **§ 19 Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmittel richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

## **§ 20 Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

## **§ 21 Schutzvorkehrungen**

- (1) Der Giftköder ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden können.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 17 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

## **§ 22 Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder –soweit dies nicht möglich ist – erschweren.

## **§ 23 Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

## **§ 24 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 18 Verpflichteten für die ganze Stadt oder Teile des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 Verpflichteten zu tragen

## § 25 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Vergütungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

## Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

### § 26 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugerichteten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

### § 27 Zulassen von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Satz 2 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 öffentliche Sport- und Spielplätze benützt,
  4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, Ölwechsel vornimmt, lärmintensive oder umweltgefährdende Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführt.
7. Entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
10. Entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde unangeleint herumlaufen lässt oder Hunde auf Sport- und Spielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt,
13. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 12 Tauben füttert,
15. entgegen § 13 Bienenstände aufstellt,
16. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet, oder befördert,
17. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 in den Grünanlagen außerhalb von konzessionierten Flächen lagert oder dauerhaft verweilt, wobei alkoholische Getränke konsumiert werden,
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel konsumiert,
23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt, sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt oder befährt,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält. Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrern überklettert,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint herumlaufen lässt oder Hunde auf Sport- und Spielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt,

30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt, entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt.
  32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen)/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
  33. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  34. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  35. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 26 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend nach § 26 Abs. 2 anbringt,
  36. entgegen § 18 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften
  37. entgegen § 20 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
  38. die Schutzvorkehrungen des § 21 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
  39. die in § 22 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
  40. Als Verpflichteter entgegen § 23 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzten Höhe geahndet werden.

## § 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Umweltschutzverordnung der Stadt Ettlingen in der Fassung vom 25.07.2001 außer Kraft

Ettlingen, den 6. September 2006

gez. Gabriela Büsemaker  
Oberbürgermeisterin